

Die Regionaldirektorin	
Drucksache Nr.:14/0198-1	

	03.11.2021
Fraktionsanfrage Antwort	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Klima, Umwelt und Ressourceneffizienz	zur Kenntnis	21.05.2021	10.3.1
Ausschuss für Klima, Umwelt und Ressourceneffizienz	zur Kenntnis	12.11.2021	4.8.3

**Betreff: Antwort der Verwaltung auf die Anfrage der SPD-Fraktion
Auswirkungen der Änderungen des Landeswassergesetzes auf eine
nachhaltige und umweltfreundliche Bewirtschaftung der RVR Liegenschaften**

Anfrage vom 30.04.2021:

In der Presse war in den letzten Wochen mehrfach über die Novelle des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) und deren Kritikpunkte bei Umweltverbänden zu lesen. Dazu hat die SPD-Fraktion folgende Fragen:

Inwieweit hat die Neufassung des LWG NRW Auswirkungen auf die Flächen des RVR und die Bestrebungen, möglichst umweltfreundlich und nachhaltig zu handeln, insbesondere unter den Gesichtspunkten der

- erleichternden Einbringung von Düngemitteln und flüssigen Industrieabfällen in den Boden
- Abschaffung von Gewässerrandstreifen
- Bodenschatzgewinnung in Schutzgebieten?

Bitte erläutern Sie insbesondere mögliche Auswirkungen auf verpachtete Flächen und den Umgang mit Landwirten und der relevanten Industrie im Verbandsgebiet.

Antwort:

Vorbemerkung:

Am 04.05.2021 wurde die Novellierung des LWG NRW durch das Artikelgesetz verabschiedet. Im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 39/2021 vom 17.05.2021 wurde die Änderung verkündet, sodass gem. Art. 7 des Artikelgesetzes die Neufassung des LWG NRW einen Tag nach der Verkündung am 18.05.2021 in Kraft getreten ist. Davon ausgenommen ist die Aufhebung des § 35 Abs. 2 LWG NRW, welcher in Abhängigkeit zur Wasserschutzgebietsverordnung steht. Die Änderungen im LWG NRW betreffen verschiedene Themenbereiche. Für die Beantwortung der Anfrage wird nachfolgend auf jene Änderungen des LWG NRW Bezug genommen, die wesentliche Auswirkungen auf die eigenen Liegenschaften des RVR, insbesondere die landwirtschaftlichen Flächen vermuten lassen.

Aus Sicht des RVR sind insbesondere nachfolgende Änderungen wesentlich:

- Durch die Aufhebung von § 31 Abs. 1 ist die Möglichkeit der Ausweitung von Gewässerrandstreifen über die geforderten 5 m hinaus auf 10 m nicht mehr gegeben. Durch den Verweis auf § 38 Abs. 3 des Wasserhaushaltgesetzes NRW (WHG NRW) ist nunmehr lediglich eine Breite von 5 m im Außenbereich vorgeschrieben.
- Darüber hinaus entfällt durch die Aufhebung der Regelung § 31 Abs. 2 das Verbot zur Anwendung und Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmittel sowie die Nutzung als Ackerland in einem Bereich von 5 m des Gewässerrandstreifens. Auch hier wird auf die gesetzliche Regelung im WHG NRW verwiesen. Diese umfasst zwar ein Ausbringungsverbot in dem v. g. Bereich, dennoch beinhaltet es keine allgemeine Untersagung von Pflanzenschutz- und Düngemittel. Eine Lagerung und Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmittel nach WHG NRW und LWG NRW ist dementsprechend auch in einem Bereich von 5 m erlaubt. Die ebenfalls geltende Düngeverordnung (DÜV 2020) umfasst zwar Vorgaben zur Düngung zu Gewässerabständen, allerdings erst ab einer Hangneigung von 5 %.
- In der neuen Fassung des LWG NRW ist eine Aufhebung des § 35 Abs. 2 vorgesehen, welcher das Verbot der oberirdischen Gewinnung von Bodenschätzen in Wasserschutzgebieten untersagt. Die Aufhebung des besagten Bodenschatzgewinnungsverbotes steht dabei in Abhängigkeit zur Verabschiedung und zum Inkrafttreten der neuen Wasserschutzgebietsverordnung. Ein entsprechender Entwurf wird gegenwärtig vom Umweltministerium erarbeitet (Stand: Juni 2016) Ursprünglich war ein Inkrafttreten des Gesetzes für den 1. Oktober 2021 geplant. Eine Bekanntgabe ist allerdings bisher nicht erfolgt (Stand: 21. Oktober 2021).

Im Eigentum des RVR befinden sich landwirtschaftliche Flächen im Umfang von 1.310,6718 ha. Der RVR hat für die Bewirtschaftung dieser Flächen vielfach landwirtschaftliche Pachtverträge geschlossen, welche die Art und Weise und den Umfang der Inanspruchnahme regeln. Die landwirtschaftlichen Pachtverträge werden aktuell durch Ruhr Grün bewirtschaftet.

Auswirkungen der Gesetzesänderungen:

Auf Basis der v. g. Gesetzesänderungen ist eine erleichterte Einbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmittel nicht gänzlich auszuschließen.

Gewässerrandstreifen haben positive Auswirkungen auf die aquatische Biodiversität. In der wissenschaftlichen Literatur ist belegt, dass Gewässerrandstreifen einen positiven Einfluss auf die Wassertemperatur ausüben sowie zum Rückhalt bzw. zur Verminderung von Nährstoffen, Feinsedimenten und Pflanzenschutzmitteln beitragen. Insbesondere für die Erreichung der Zielvorgabe eines „guten ökologischen Zustandes“ kommt der Ausprägung und Nutzung von Gewässerrandstreifen eine besondere Bedeutung zu. Eine wesentliche Ursache für eine Zielverfehlung der Wasserrahmenrichtlinie stellen diffuse Nährstoffeinträge dar. Ferner wirken sich ausreichend breite Gewässerrandstreifen positiv auf die Insektendiversität aus.

Eine Reduzierung der Breite von Gewässerrandstreifen kann dementsprechend eine Beeinträchtigung von Gewässern und ihren Lebensgemeinschaften durch landwirtschaftliche Nutzungen verstärken. Darüber hinaus steht die aktuelle Novellierung des LWG im Widerspruch zum „Aktionsprogramm Insektenschutz“ des Bundeskabinetts. Dazu zählt bspw. der § 4 a der Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung von September 2021. Hier wird für die Anwendung von Pflanzenschutzmittel ein Abstand von 10 m zum Gewässer vorgeschrieben (mit Ausnahmeregelung von 5 m bei Vorhandensein einer geschlossenen, ganzjährigen Pflanzendecke). Die Länder können abweichende Regelungen erlassen. Im BNatSchG wurde diese Änderung explizit nicht aufgenommen.

Im Hinblick auf das noch in der Zukunft angesiedelte Bodenschatzgewinnungsverbot in Wasserschutzgebieten ist festzuhalten, dass ein solches Verbot mit einer Beseitigung bzw. einer Verminderung der Grundwasserüberdeckung und einer damit verbundenen ausbleibenden Filter- und Pufferfunktion einhergehen kann. Es besteht die Möglichkeit, dass Wasserschutzgebiete durch schädliche Einträge nicht mehr ausreichend geschützt werden können.

Ein ungeschützter Kiesabbau kann mit einer qualitativen als auch quantitativen Verschlechterung des Grundwassers einhergehen.

Aus Sicht der Umweltverbände und gewässerökologischen Fachexperten werden die aufgeführten Änderungen des Landeswassergesetzes u. a. im Hinblick auf den Erhalt und die Förderung der Biodiversität aus den oben genannten Punkten kritisch gesehen. Fachliche Einschätzungen sind in diversen Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände wie der LNU, dem LV NRW (Bund) oder der LV NRW (NABU) sowie der Fakultät für Biologie, Aquatische Ökologie der Universität Duisburg-Essen nachzulesen.

Im Sinne eines umweltfreundlichen und nachhaltigen Handelns auf verbandseigenen Flächen ist im weiteren Verlauf mit den Änderungen des LWG NRW noch weitergehend zu prüfen wie der RVR als Grundstückseigentümer damit verfahren wird. Über die Pachtverträge von landwirtschaftlichen Flächen besteht für den RVR die Möglichkeit die Nutzungen zu steuern und zusätzliche Nutzungseinschränkungen zu definieren. In den Pachtverträgen neueren Datums für die RVR eigenen landwirtschaftlichen Nutzflächen wurde bereits die Düngung mit Klärschlamm, Kompost und Gärresten grundsätzlich untersagt. Ebenfalls ist auf Forstflächen, welche unter alleiniger Bewirtschaftung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung RVR Ruhr Grün stehen, im Allgemeinen keine Düngung vorgesehen.

Derzeit werden durch verschiedene Fachabteilungen des RVR (Federführung Team 20-4, Ruhr Grün und Referat 12) „Leitlinien zur Verpachtung und Bewirtschaftung RVR-eigenen landwirtschaftlichen Flächen“ erarbeitet. Parallel befindet sich das neue Liegenschaftskonzept des RVR in der Aufstellung. Im Zuge der o.g. Leitlinien wird geprüft, inwieweit Vorgaben, die über die gesetzliche Verordnung und weitere Rechtsnormen hinausgehen bspw. in den Pachtverträgen für verbandseigene, landwirtschaftliche Flächen zu berücksichtigen sind. Hierbei wird auch der Umgang mit Gewässerrandstreifen betrachtet werden. In dem aktuellen Entwurf des Liegenschaftskonzeptes wird bereits postuliert, dass bei der Ausgestaltung der Verpachtung landwirtschaftlicher Nutzflächen im besonderen Maße auf die Verringerung des Düngemittleinsatzes, insb. von synthetischen Düngemitteln, unter Berücksichtigung einer ausgewogenen, am Bedarf der Pflanzen orientierten Düngung Rücksicht zu nehmen ist.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass ein Großteil der gegenwärtig zur landwirtschaftlichen Nutzung verpachteten eigenen Flächen sich *nicht* unmittelbar in Gewässernähe befindet. Großflächige, zur landwirtschaftlichen Nutzung verpachtete Flächen, befinden sich bspw. in Xanten (Bislicher Insel, Rheinaue Lüttingen, Gut Grindt), Moers und Duisburg (Loheider See und Reitwegsee) oder Bergkamen/Lünen (Lippeaue). Angesichts der großen Heterogenität der landwirtschaftlichen Flächen und der unterschiedlichen Lagen im Verbandsgebiet, soll den individuellen Standorten und Bewirtschaftungssituationen angemessen Rechnung getragen werden. Dementsprechend soll ein besonderes Augenmerk auf die Entwicklung jener verpachteten verbandseigenen landwirtschaftlichen Flächen gerichtet werden, welche in unmittelbarer Nähe zum Gewässer liegen. Grundsätzlich verfolgt der RVR die Zielsetzung die Biodiversität zu erhalten und wo möglich Maßnahmen zum Ausbau der Biodiversität zu ergreifen. Insbesondere in Bereichen der intensiven Landwirtschaft gibt es Defizite bei der Biodiversität, denen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung begegnet werden soll.

Bzgl. der Aufhebung des § 35 Abs. 2 kann kein abschließendes Fazit gegeben werden, da sich - durch die Abhängigkeit der noch in Bearbeitung stehenden Wasserschutzgebietsverordnung - noch keine eindeutige Gesetzeslage diesbezüglich gebildet hat. Derzeit sind dem RVR keine eigenen Flächen bekannt, die sich in Wasserschutzgebieten befinden und zudem für die Bodenschatzgewinnung vorgesehen sind.

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
Seidel, Oliver	Seidel, Oliver	Bereich IV Umwelt	
Akt.zeichen		Frense, Nina	
L 12			